



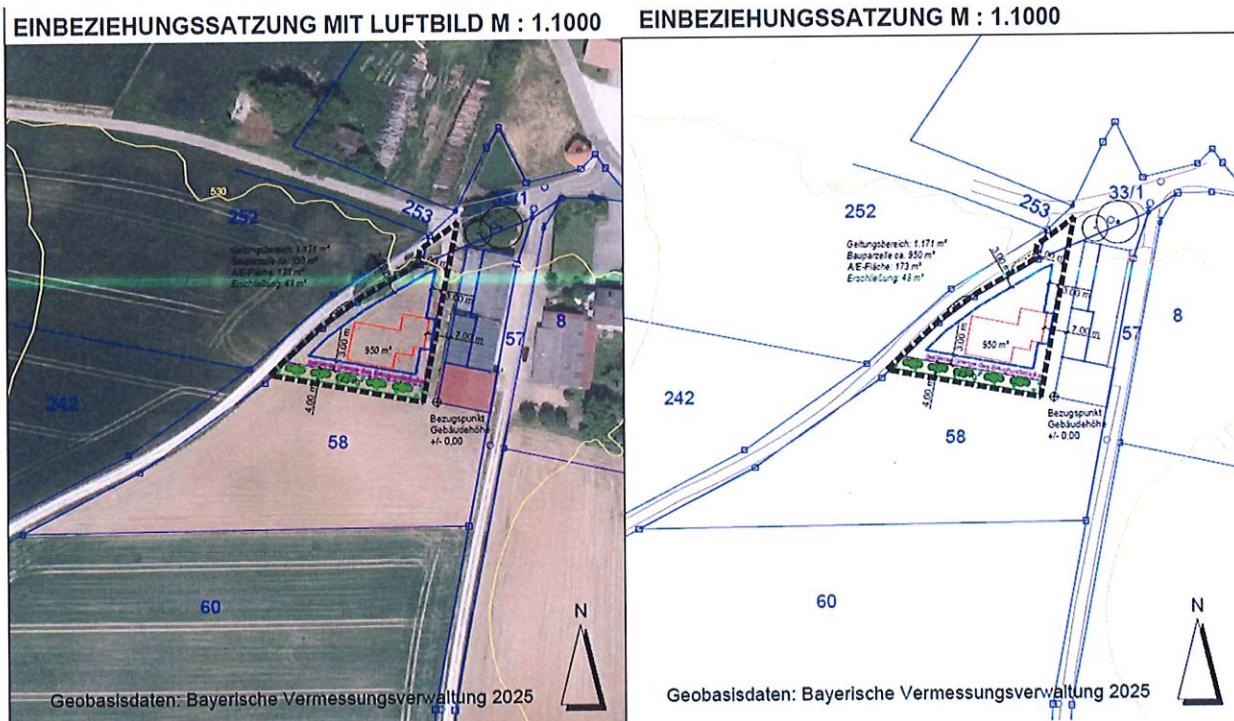
STADT VELBURG

BEKANNTMACHUNG

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES, DER BILLIGUNG DES ENTWURFS UND DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB EINBEZIEHUNGSSATZUNG „MANTLACH FLUR-NR. 58“

Die Stadt Velburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 13. November 2025 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Mantlach Flur-Nr. 58“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der Flur-Nr. 58, Gemarkung Mantlach. Er befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Mantlach. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab).



Ziel der Planung ist es neues Baurecht zur Deckung eines geringen örtlichen Bedarfs zu schaffen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13. November 2025 außerdem den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mantlach Flur-Nr. 58“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf mit Begründung ist in der Zeit

vom 08.12.2025 – einschließlich 16.01.2026

über die Homepage der Stadt Velburg unter <https://www.velburg.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplanung> sowie

über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichten Unterlagen können alternativ im Rathaus der Stadt Velburg (Bauamt, Hinterer Markt 3, 92355 Velburg) während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der o. g. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch in der Verwaltung der Stadt abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Sitzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Umweltbezogene Informationen liegen in der Art vor, dass in der Begründung zur Satzung Ausführungen zu umweltschützenden Belangen, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz beinhaltet sind.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der [Art. 6 Abs. 1 Buchst. e \(DSGVO\)](#) i. V. mit [§ 3 BauGB](#) und dem [BayDSG](#). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Velburg, den 25.11.2025



Christian Schmid, Erster Bürgermeister, (Siegel)